

STELLUNGNAHME

ORIENTIERUNGSPUNKTE DER BNETZA ZU INDUSTRIENETZENTGELTEN

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes, GBK-25-01-1#3) Orientierungspunkte zur Ausgestaltung der Industrienetzentgelte sowie dem Zusammenspiel mit der allgemeinen Netzentgeltsystematik vorgestellt.

Demnach soll das AgNes-Grundmodell mit Finanzierungsfunktion grundsätzlich auch auf die Industrie angewendet werden. Die Anwendungsnotwendigkeit der Anreizfunktion bei Industrieverbrauchern wird hinterfragt. Die BNetzA geht von einem Absinken allgemeiner Netzentgelte in höheren Spannungsebenen aufgrund der zukünftigen Kostenwälzung aus. Dieser Effekt soll in der Reduktionshöhe des Industrienetzentgelts berücksichtigt werden.

Die BNetzA stellt zudem ein Modell für einen Sondertatbestand vor, der netz- und systemdienliche Anreize kombiniert und auf einer Monatsbetrachtung basiert. Aufgrund der laufenden Pilotprojekte soll die inhaltliche Ausgestaltung erst 2027 abgeschlossen werden.

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Details des Konzeptvorschlags werden im Folgenden kommentiert, soweit dies derzeit bereits möglich ist. Der VCI verweist aufgrund enger inhaltlicher Verknüpfungen zudem auf bisherige Stellungnahmen zu AgNes¹ sowie auf frühere Stellungnahmen zu der Reform der Industrienetzentgelte².

Der VCI kommentiert die Orientierungspunkte im Wesentlichen wie folgt:

- » Grundsätzlich ist schnellstmöglich eine **transparente Datenbasis** erforderlich, die eine Quantifizierung und **Kosten-Nutzen-Analysen** von AgNes-Konzepten und dem Zusammenspiel von AgNes mit dem Industrienetzentgelt als Basis für die weitere Ausgestaltung ermöglicht. Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, bereits auf Basis des ersten Festlegungsentwurfs im Sommer 2026 Preisblätter zu berechnen, um eine Bewertung zu ermöglichen, bevor das Festlegungsverfahren beendet ist.
- » Insbesondere das Zusammenwirken von **Kostenwälzung und Industrienetzentgelt** muss transparent quantifiziert werden. Unabhängig von Effekten der Kostenwälzung

¹ [Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik | VCI](#)

² [Reform der individuellen Netzentgelte | VCI](#)

müssen Industrienetzentgelte eine zu der heutigen Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV **äquivalente Entlastungshöhe** gewährleisten.

- » Laufende Pilotprojekte können wichtige Erkenntnisse zu Kommunikationsprozessen zwischen BNetzA, Netzbetreibern und Netznutzern liefern. Aus ihren Ergebnissen zur Flexibilitätserbringung dürfen aufgrund sehr **heterogener Flexibilitätspotenziale** in der Chemie jedoch **keine allgemeinen technischen Kriterien** abgeleitet werden.
- » Die **Flexibilisierungsregelung BK4-22-089** sollte spätestens zum 1. Januar 2027 reaktiviert und vereinfacht werden, um bisherigen Bandlast-Unternehmen den Übergang in das neue, flexible Anreizsystem zu erleichtern und zugleich zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Möglichkeiten zur Flexibilitätserbringung eingeschränkt werden.
- » Für bisherige industrielle **Atypik**-Unternehmen sind ausreichende Übergangsfristen erforderlich. Das neue Anreizsystem muss ihnen diskriminierungsfrei offenstehen.
- » Der VCI begrüßt **sinnvolle Aspekte des vorgestellten Anreizmodells** wie die kombinierte Berücksichtigung von Netz- und Marktsignalen, die Möglichkeit der unterjährigen Betrachtung und die zentrale Definition von Flexibilitätssignalen durch Netzbetreiber.
- » Für ein praxistaugliches Modell dürfen **Zugangskriterien nicht prohibitiv** gestaltet werden und es müssen **ausreichende Toleranzen** gewährt werden.
- » Die **Übergangsfrist von der Bandlast in das neue System ist mit Ende 2031 deutlich zu kurz**. Der VCI spricht sich mindestens für eine 10-jährige Frist aus, um eine Umstellung für Unternehmen zu ermöglichen.
- » Es wird empfohlen, ein **breites Spektrum an Erfüllungsmöglichkeiten** im Rahmen der systemdienlichen „**Energiewendekompetenz**“ von Netznutzern zuzulassen. Dies umfasst neben markt- und netzdienlichen Anreizen z.B. kapazitätsbezogene Dienstleistungen und den Bezug erneuerbarer Energie. Diskutierte Ausgestaltungsvorschläge zu „**Option C**“ sind von der BNetzA zu prüfen.
- » Die **Möglichkeit der Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen** einer juristischen Person innerhalb von Industriestandorten und über alle Spannungsebenen zu einer Abnahmestelle ist eine zentrale Voraussetzung für die Erbringung von Flexibilität an Verbundstandorten der Chemie. Diese Option muss in allen Formen von Industrienetzen ermöglicht werden.

Grundsätzliches zu AgNes

Der VCI begrüßt grundsätzlich den **AgNes-Prozess der BNetzA**, da er eine frühzeitige, regelmäßige und transparente Einbindung von Stakeholdern und die Diskussion mit den Regulierern zu dem zentralen Reformvorhaben ermöglicht

Zugleich hat sich aber in den Expertenaustauschen zunehmend gezeigt, dass die BNetzA **ambitionierte und hochkomplexe Anreize in den Netzentgelten** plant, für die es **international oft keine vergleichbaren Systeme** gibt.

Eine belastbare Bewertung dieser Vorschläge wird dadurch erschwert, dass die **Diskussion bisher nahezu rein qualitativ** erfolgt. Es fehlt eine **transparente gemeinsame Datengrundlage**, um Kosten und Nutzen von Maßnahmen belastbar evaluieren zu können. Auch die Ausgestaltung und Parametrierung von Netzentgeltkomponenten bleibt vorerst unklar.

Angesichts der enormen Auswirkungen einer grundlegenden Netzentgeltreform sowohl auf die Volkswirtschaft als Ganzes als auch auf den einzelnen konkret betroffenen industriellen Verbraucher verbietet sich eine Reform auf unzureichender Datenbasis. Eine Reform ohne vorherige Quantifizierung droht sonst zu **Fehlanreizen, ungewollten Umverteilungseffekten und steigenden Systemkosten** zu führen, die einzelne Verbraucher benachteiligt und zu Problemen für das Stromsystem als Ganzes führen kann.

Zudem weist der VCI auf einen zunehmenden Zielkonflikt im Reformzeitplan zwischen einer schnellen und gründlichen Lösung hin: Einerseits erscheint eine finale Festlegung bis Ende 2026 aufgrund des Ambitionsniveaus zunehmend unrealistisch. Zugleich würde eine deutliche Verlängerung des Reformprozesses aber zu anhaltenden Planungsunsicherheiten für Netznutzer hinsichtlich zukünftiger Netzentgelte führen. Schon heute führt dies zu Zurückhaltung bei der Investitionsplanung.

Der VCI spricht sich daher im Rahmen der AgNes-Reform für folgende Schritte aus, um den Zielkonflikt aufzulösen und negative Folgen zu vermeiden:

- » In einem zwingenden zweiten Diskussionsschritt nach der erfolgten qualitativen Diskussion muss eine **Quantifizierung von Konzepten** durch die BNetzA erfolgen, um Transparenz über Daten und Annahmen herzustellen. Dabei muss auch das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten betrachtet werden.
- » **Netzbetreiber** sollten bereits mit Veröffentlichung des ersten AgNes-Festlegungsentwurfs der BNetzA (vgl. Sommer 2026) verpflichtet werden, **Preisblätter auf Basis der Regelungsentwürfe zu kalkulieren**. Dies erlaubt eine frühzeitige Bewertung und rechtzeitiges Gegensteuern im AgNes-Prozess, falls sich deutliche Fehlentwicklungen abzeichnen. Eine Kalkulation nach Veröffentlichung der finalen Festlegung Ende 2026 wäre dafür deutlich zu spät.
- » Es sollten mit der **Grundkomponente zunächst die Kernelemente der AgNes-Reform** ausgearbeitet und parametrisiert werden. Dies sind insbesondere die Kapazitätsbepreisung inkl. der Arbeitspreise 1 und 2. Vor der Einführung komplexer Instrumente wie dynamischer Netzentgelte oder Einspeiseentgelte muss ihr klarer volkswirtschaftlicher und netzdienlicher Nutzen festgestellt werden, der Umsetzungs- und Systemkosten übersteigen muss. Der VCI begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA **zunächst Erforderlichkeit und Wirkung dynamischer Netzentgeltkomponenten für die Industrie überprüfen** will.
- » Falls nicht anders möglich und notwendig, können einzelne Elemente aus der StromNEV vorübergehend verlängert werden, bis komplexe Neuregelungen evaluiert und ausgearbeitet sind.

Zusammenspiel von Industrienetzentgelt und AgNes

- » **Kein Automatismus bei dynamischen Netzentgelten:** Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die BNetzA die Einführung dynamischer Netzentgelte bei der Industrie hinterfragt. Ein Automatismus bei der Einführung ist dringend zu vermeiden. Daher begrüßt der VCI auch die vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit und Wirkung dynamischer Netzentgelte vor einer Einführung. Es muss insbesondere verhindert werden, dass bestimmte Netznutzer aufgrund ihrer geographischen Verortung im Netz dauerhaft und

unverschuldet belastet werden.³ Eine indirekte Nachbildung eines Gebotszonensplitts, der von nahezu allen Stakeholdern richtigerweise abgelehnt wird, darf weder das Ziel noch faktisches Resultat dynamischer Komponenten sein.

» **Wirkung der Kostenwälzung auf Netzentgelte transparent machen:** Die BNetzA geht aufgrund des zukünftigen Modells der Kostenwälzung von „*erheblichen Entgeltentlastungen der bisherigen Bandlastabnehmer*“ bis hinab zur Mittelspannung aus, da Kosten verstärkt auf die Niederspannung gewälzt werden. In der Hochspannung würden allgemeine Netzentgelte um 20 bis 80% sinken. Dieser Effekt soll laut BNetzA bei der Festlegung der Rabatthöhe berücksichtigt werden.

- Es ist aufgrund des enormen Netzausbaubedarfs bis 2045 von einem deutlichen Anstieg der jährlichen Netzkosten auszugehen. Bei Netzausbaukosten bis 2045 von ca. 800 Mrd. EUR für Übertragungs- und Verteilernetzebene und einem stetigen Anstieg jährlicher Netzkosten könnten die Netzkosten für 2045 bei deutlich über 90 Mrd. EUR liegen, was einer Verdopplung der heutigen Erlösobergrenze entsprechen würde (Erlösobergrenze 2025 ca. 47 Mrd. EUR).
- Bereits die heutigen Netzkosten sind deutlich zu hoch. Netzentgelte sind ein wesentlicher Kostenblock in den Stromkosten der Industrie geworden. Bei steigenden Netzkosten bleibt unabhängig von etwaigen Wälzungseffekten daher eine effektive Dämpfung der Netzkosten für die Industrie dringend nötig.
- Hinzu kommen voraussichtlich starke regionale Unterschiede bei der Wirkung der Kostenwälzung, sodass die Industrie davon sehr unterschiedlich betroffen wäre. Erste Gespräche von Mitgliedsunternehmen mit Netzbetreibern haben ergeben, dass diese in der Hochspannung sogar von höheren Kosten ausgehen.
- Wie der VCI bereits in der Stellungnahme vom 17. April angemerkt hat, bleibt unklar, wie sich die neue Systematik der Kostenwälzung auf (industriell geprägte) Netze mit einem hohen Anteil steuerbarer dezentraler Erzeugung auswirkt – hier dürften die von der BNetzA dargestellten prozentualen Absenkungen eher nicht erreicht werden.⁴ Der **netzentlastende Effekt, lastnaher, dezentraler Erzeugung** muss im Rahmen der Kostenwälzung angemessen berücksichtigt werden.
- Zudem weist der VCI darauf hin, dass die Industrie nicht nur in höheren Spannungsebenen angesiedelt ist, sondern ein signifikanter Teil auch in der Mittelspannung bis hin zur Niederspannung angeschlossen ist. Hier wäre aufgrund der Kostenwälzung also eher mit einem Anstieg allgemeiner Netzkosten zu rechnen.

³ [VCI-Stellungnahme Dynamische Netzentgelte im Rahmen von AgNes](#)

⁴ [VCI-Stellungnahme AgNes Kostenwälzung](#)

- Der beschriebene Entlastungseffekt widerspricht außerdem den ursprünglichen Absichten der BNetzA, größere Umverteilungseffekte in der neuen allgemeinen Netzentgeltsystematik zumindest in der Anfangsphase zu vermeiden.
- **Es ist daher wie oben beschrieben eine rasche Quantifizierung dieser Annahme anhand aktueller Daten nötig. Unabhängig von Effekten der Kostenwälzung müssen Industrienetzentgelte eine zu der heutigen Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV äquivalente Entlastungshöhe gewährleisten.**

» **Erhalt reduzierter Umlagesätze im Aufschlag für besondere Netznutzung:** Im Zuge der Netzentgeltreform muss sichergestellt werden, dass bisher geltende reduzierte Umlagesätze für industrielle Letztverbrauchergruppen B und C im Rahmen des Aufschlags für besondere Netznutzung (inkl. § 19 StromNEV-Umlage) auch nach Auslaufen der StromNEV im neuen Anreizsystem beibehalten werden. Andernfalls droht Industrieverbrauchern neben den Netzentgelten ein signifikanter zusätzlicher Anstieg der Stromnebenkosten.

Begrenzte Repräsentativität der Pilotprojekte

Der VCI begrüßt grundsätzlich die Durchführung von Pilotprojekten zu Industrienetzentgelten. Auf diesem Weg können wichtige Erfahrungen insbesondere zu Kommunikationsprozessen zwischen Netznutzern, Netzbetreibern und Behörden gesammelt werden, Praxisfragen frühzeitig geklärt und mögliche Probleme hinsichtlich notwendiger Toleranzen oder der Datenmeldung und Nachweiserbringung identifiziert werden. Der Einstieg in ein neues Anreizsystem kann somit erleichtert werden.

Zugleich wird jedoch ausdrücklich betont, dass die bisher angestoßenen Pilotprojekte nicht repräsentativ für Branchen oder gar die gesamte Industrie sein können. Sie lassen keine verallgemeinerbaren Aussagen zu Flexibilitätspotenzialen in der Industrie zu. Tests einzelner Unternehmen, die sich im Wesentlichen auf Potenziale in der Energieversorgung konzentrieren, lassen sich nicht ohne Weiteres auf andere Industrieunternehmen und insbesondere nicht auf deren Produktionsanlagen übertragen – auch nicht innerhalb desselben Sektors. Die chemisch-pharmazeutische Industrie weist aufgrund komplexer Verbundprozesse und breiten Produktportfolios sehr heterogene Flexibilitätspotenziale auf. Zudem verfügen einige Unternehmen über nur geringe oder keine Flexibilitätspotenziale.⁵

Daher dürfen aus Pilotprojekten keine allgemeinen Flexibilitätsschwellen, Vorlaufzeiten, Erbringungsdauern oder ähnliche technische Kriterien abgeleitet werden, die sich individuell stark unterscheiden können.

⁵ [VCI-Stellungnahme: Flexibilitätspotenziale und -hemmnisse der chemisch-pharmazeutischen Industrie](#)

Reaktivierung und Weiterentwicklung der Flexibilisierungsfestlegung BK4-22-089

Viele bisherige Nutzer der Bandlastregelung konnten in den vergangenen Jahren nur begrenzt Erfahrungen mit nachfrageseitiger Flexibilität sammeln. Die befristete Flexibilisierungsregelung BK4-22-089, die an die Bandlastregelung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV anknüpft, leistete hierzu einen wichtigen Beitrag: Sie ermöglichte es Unternehmen, flexibel auf Markt- und Netzsignale zu reagieren, ohne ihren Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt zu verlieren.

Mit dem Auslaufen der Regelung Ende 2025 ist jedoch eine mehrjährige regulatorische Lücke entstanden. Bereits erschlossene Flexibilität bei Bandlastkunden stünde dem Stromsystem damit vorerst nicht mehr zur Verfügung, und neue Potenziale würden mindestens bis zur Einführung des neuen Anreizsystems nicht gefördert. Das temporäre Überangebot erneuerbarer Energien in den vergangenen Wochen, das sich in deutlich negativen Strompreisen niedergeschlagen hat, unterstreicht die Dringlichkeit einer solchen Ausnahmeregelung – insbesondere bis zum 01.01.2029, aber auch für die anschließende Übergangszeit.

Es wird daher eine zeitnahe Reaktivierung der BK4-22-089 im Rahmen der geplanten Übergangsphase der Bandlast hin zu einem neuen Anreizsystem angeregt. Dabei sollten gezielte Anpassungen vorgenommen werden, um administrative Hürden abzubauen. Diese hatten in der Vergangenheit eine breite Inanspruchnahme der Regelung neben der knappen Befristung erschwert. Eine entsprechend ausgestaltete Wiederaufnahme der Regelung im Übergang würde den Einstieg in die Flexibilitätserbringung erleichtern und neben den laufenden Pilotprojekten mit ausgewählten Unternehmen zugleich eine breitere empirische Grundlage für die Ausgestaltung des künftigen Anreizsystems schaffen.

Umgang mit Atypik

Bei einem Auslaufen der Atypik muss eine ausreichende Übergangsfrist für industrielle Bestandskunden sichergestellt werden. Die Rahmenbedingungen hierfür müssen möglichst rasch klargestellt werden.

Die Bundesnetzagentur erwägt in dem Optionenpapier, eine Übergangsregelung für „Bestandskunden mit einer Mindestabnahme von 10 GWh/a, da bei dieser Gruppe spürbare Effekte auf das Netz erwartbar und gleichzeitig windfall Profits fernliegend“ seien. Der VCI merkt zudem an, dass die bisherige ex-post-Bestimmung der Hochlastzeiten zu ungenau ist und dazu führt, dass atypische Netznutzer durch ihre Lastverlagerungen Hochlastzeiten von Jahr zu Jahr verschieben. Dies erzeugt wiederum Fehlanreize und konterkariert eine sachgerechte, stabile Definition hochlastrelevanter Zeitfenster.

Vor diesem Hintergrund wird für die Ausgestaltung einer Übergangsregelung für atypische Netznutzer folgende Ausgestaltung vorgeschlagen:

- » Die Regelung wird auf atypische Netznutzer mit einer jährlichen Abnahme von mindestens 10 GWh angewendet, wie von der BNetzA vorgeschlagen.
- » Die Netzlast atypischer Netznutzer ist bei der Ermittlung der Hochlastfenster zu berücksichtigen, indem sie von der relevanten Netzlast subtrahiert wird. Dadurch wird sichergestellt, dass atypische Netznutzer die Hochlastfenster nicht selbst determinieren.

» Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, Hochlastfenster mindestens auf Day-Ahead-Basis ausdrücklich abzusagen, sofern keine kritische Netzsituation vorliegt.

» Eine netzdienliche Reaktion sollte sich damit nur auf die tatsächlich kritischen Zeiträume beschränken.

Auf dieser Grundlage kann ein flexibler **Übergang in das zukünftige Industrienetzentgeltmodell** erfolgen, bei dem bestehende Flexibilitätsleistungen atypischer Netznutzer systematisch in das neue Anreizsystem überführt werden. Das neue Anreizsystem des Industrienetzentgelts muss auch bisherigen industriellen Nutzern der Atypik genau wie Bandlastkunden **diskriminierungsfrei offenstehen**.

Kommentierung des Modellvorschlags

» **Wichtige Verbesserungen erkennbar:** Der VCI begrüßt, dass im Vergleich zu früheren Anreizkonzepten der BNetzA in den Orientierungspunkten wichtige Verbesserungen erkennbar sind. Dies umfasst die Berücksichtigung von **Netzsignalen** anstelle eines einseitigen Fokus, die Möglichkeit einer unterjährigen monatlichen Betrachtung und insbesondere das Setzen von **zentralen Flexibilitätsanforderungen** durch **Netzbetreiber als Signalgeber** ausschließlich in **angespannten und kritischen Netz- oder Systemsituationen** anstelle eines täglichen Signals. Diese zentralen Aspekte sollten im weiteren Verfahren dringend beibehalten werden.

Folgende Aspekte der Orientierungspunkte müssen im weiteren Verfahren jedoch berücksichtigt oder angepasst werden, um eine praxistaugliche Regelung sicherzustellen. Der VCI verweist darüber hinaus auf die allgemeinen Anforderungen an Industrienetzentgelte, die bereits in früheren VCI-Stellungnahmen formuliert wurden.⁶

» **Keine prohibitiv hohen Zugangskriterien:** Grundsätzlich sollte das neue Anreizinstrument industriellen Verbrauchern in allen Netztypen zugänglich sein (Netz der allgemeinen Versorgung, geschlossene Verteilernetze, Kundenanlagen) und auf alle Spannungsebenen anwendbar sein. Verbrauchsschwellen sollten im Vergleich zu heutigen Grenzwerten nicht angehoben werden (heute 10 GWh einer Abnahmestelle in der Bandlast), um relevante Flexibilitätspotenziale nicht auszuschließen. Die Regelung sollte auf Abnahmestellen angewendet werden, wobei eine sinnvolle Zusammenfassung von Entnahme- bzw. Abnahme und Einspeisestellen in Industrienetzen zulässig bleiben muss (s.u.).

» **Kurzfristige Festlegung der Referenzlast:** Der Referenzzeitraum für die Abweichung des Abnahmeverhaltens eines Letztverbrauchers von seinem „durchschnittlichen Bezug“ sollte eher als kurzfristige Betrachtung vor dem Zeitpunkt/Zeitraum der flexiblen Laständerung gestaltet werden. Dies ist insbesondere auch dadurch erforderlich, da sich bei erfolgreicher Flexibilisierung längerfristig ein gänzlich anderes als das „durchschnittliche“ Abnahmeverhalten ergibt.

Für Netznutzer, die in der Lage sind, in erhöhtem Maße auf Markt- und Preissignale zu reagieren, ist ein Referenzwert auf Basis eines **Tagesmittelwerts** sachgerecht. Ein

⁶ [VCI-Stellungnahme: Diskussionspapier der BNetzA zu Entgelten für Industrie und Gewerbe](#)

solcher Ansatz trägt den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Netznutzer besser Rechnung, da deren Lastverhalten bewusst und systematisch an Preissignalen ausgerichtet ist und daher von klassischen Durchschnittsprofilen signifikant abweicht. Diese Referenzgröße ermöglicht eine realitätsnahe Abbildung flexibilisierten Verbrauchsverhaltens, stärkt marktbasierete Anreize und vermeidet eine Benachteiligung flexiblerer Netznutzer.

» **Saisonale Flexibilitäten in Betrachtungszeiträumen berücksichtigen:** Der VCI begrüßt grundsätzlich die unterjährige monatliche Betrachtungsweise, da diese verhindert, dass bei einem geringfügigen Verfehlen der Flexibilitätsanforderungen der Entlastungsanspruch für das Gesamtjahr verlorengelht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Betrachtung auf Monatsbasis nicht in allen Fällen vorteilhaft ist. Unternehmen, deren Fahrweise z.B. saisonal netzdienlich ist (hohe Abnahme im Sommer, niedrige Abnahme im Winter) können die Flexibilitätskriterien bei einer reinen Monatsbetrachtung trotz ihres netzdienlichen Beitrags voraussichtlich nicht erfüllen. Idealerweise sollte daher eine Wahlmöglichkeit des Betrachtungszeitraums möglich sein, um auch längerfristige saisonale Flexibilitäten angemessen zu berücksichtigen.

» **Ausreichende Toleranzen einräumen:** Die Definition von Toleranzzeiträumen im Kontext von Revisionen, Schäden oder Betriebsferien wird begrüßt. Unverschuldete Ausfälle sollten sich nicht negativ auf die Erfüllung der Kriterien auswirken. Zusätzlich sollten Karenzregelungen sicherstellen, dass ein geringfügiges Verfehlen von Schwellenwerten nicht zu einem Verlust des individuellen Netzentgelts insgesamt führt. Beispielsweise könnten **geringfügige Zielverfehlungen in bestimmten Zeiträumen in anderen Stunden überkompensiert** werden, um dennoch die Flexibilitätsanforderungen zu erfüllen.

Die Umsetzung von flexiblem Lastverhalten erfordert einen erheblichen finanziellen und logistischen Aufwand bei Unternehmen, die hochintegrierte und komplexe Prozesse und interne Betriebsabläufe anpassen müssen. Damit steigt auch das Risiko, dass vor allem in der Anfangsphase Grenzwerte oder Zeitfenster unbeabsichtigt verfehlt werden könnten. Auch unter diesem Aspekt ist eine Reaktivierung der BK4-22-089 geboten, um die Eingriffe in unternehmerische und betriebliche Abläufe im Vorfeld testen und entsprechend umsetzen zu können.

» **Ex-ante-Entlastung:** Die Industrie braucht hinreichend planbare Netzentgelte für die Kalkulation der Energiepreise. Eine unterjährige Betrachtung kann dahingehend genutzt werden, dass aufgrund der Erfüllung der Kriterien im aktuellen Intervall die Entlastung des Netzentgelts im darauffolgenden Intervall gewährt wird. Wenn die Kriterien verfehlt werden, wird die Entlastung im darauffolgenden Intervall nicht gewährt. Dadurch erhält die Industrie mehr Planungssicherheit

» **Zu kurze Übergangsfrist:** Das vorgesehene Auslaufen der Bandlastregelung bis Ende 2031 ist deutlich zu kurz, da gerade Unternehmen ohne wesentliche Flexibilitätspotenziale oder mit geringen Erfahrungen in diesem Bereich nur wenige Jahre bleiben würden, um Prozesse umzustellen oder in entsprechende technische Maßnahmen zu investieren. **Der VCI plädiert daher weiterhin für einen Übergangszeitraum von mindestens 10 Jahren.** Ein solcher Zeitraum ist angesichts typischer Investitionszyklen in der Industrie richtig und angemessen. Auch für die teilweise erforderlichen Netzanschlussenerhöhungen bedarf es aufgrund limitierter Kapazitäten der Netzbetreiber mehrjähriger Vorlaufzeiten. In Verbindung mit einer reaktivierten und weiterentwickelten Flexibilitätsfestlegung (BK4-22-089) würde der

Übergangszeitraum Unternehmen zudem erlauben, Erfahrungen mit nachfrageseitiger Flexibilitätserbringung zu sammeln, ohne den Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt zu verlieren. Jeder Letztverbraucher soll pro Abnahmestelle im Übergangszeitraum wählen können, zu welchem Zeitpunkt der Übergang in den neuen Sondertatbestand stattfinden soll.

Erweiterung der Erfüllungskriterien

Grundsätzlich ist ein **Nebeneinander alternativer Optionen** wünschenswert, so wie dies heute bereits mit den Regelungen zu Bandlast und Atypik nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV der Fall ist. Dies gewährt Unternehmen mehr Freiheit bei der Wahl eines für ihre Prozesse geeigneten Modells und führt dazu, dass die heterogenen system- und netzdienlichen Beiträge der Industrie umfassend nutzbar gemacht werden können.

So sollte neben dem kombinierten Modell im Orientierungspapier auch die Anwendbarkeit und Weiterentwicklung derzeit diskutierter Vorschläge rund um „**Option C**“ (Netzdienliche Anforderungen des Flexibilitätseinsatzes durch Netzbetreiber, sh. Diskussionspapier vom September 2025) durch die BNetzA geprüft werden. Ein ungesteuerter externer Eingriff von Netzbetreibern in industrielle Prozesse ist dabei auszuschließen.

Es wird generell empfohlen, ein breites Spektrum an Erfüllungsmöglichkeiten im Rahmen der systemdienlichen „**Energiewendekompetenz**“ von Netznutzern zuzulassen. Dies umfasst neben markt- und netzdienlichen Anreizen z.B. auch feste, strukturierte sowie direkte EE-Bezüge und kapazitätsbezogene systemdienliche Dienstleistungen wie z.B. die Vorhaltung von Leistung im Rahmen des FSV-SEAL oder die Teilnahme am Regelenergiemarkt. Diese und weitere Instrumente haben (auch) einen netzdienlichen Nutzen, der aktuell bei den Netzentgelten noch nicht honoriert wird. Eine Doppelförderung liegt damit nicht vor, da im Netzentgelt netzdienliches Verhalten und Lastprofile berücksichtigt werden können, und zwar unabhängig von der Frage, warum dieses Verhalten erfolgt ist (produktions- oder marktbedingt).

Dabei sollten existierende Instrumente auf ihre Anwendungstauglichkeit überprüft und ggf. auf die Möglichkeiten der Industrie hin angepasst werden. Insbesondere das AbLaV Nachfolgeprodukt SEAL enthält restriktive Komponenten, die dieses Instrument für weite Teile der chemischen Industrie ausschließen.

Definition von Industrienetzen

Der VCI begrüßt, dass Industrienetze in den Orientierungspunkten grundsätzlich berücksichtigt sind. Die **Definition der BNetzA ist jedoch deutlich zu eng** gefasst, da industrielle Netze nicht nur als geschlossene Verteilernetze oder Kundenanlagen betrieben werden. Chemieparks bzw. Industrieparks sind regelmäßig als **Netze der allgemeinen Versorgung** reguliert. Trotz (historisch bedingt) uneinheitlicher Netzregulierung unterscheiden sich Industrienetze in ihren technischen Funktionen und Anforderungen dabei kaum voneinander.

Regelungen zu industriellen Netzen bzw. der sinnvollen Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen in solchen Netzen (s.u.) sollten daher auf alle relevanten Netzkonstellationen der Industrie angewendet werden – inkl. auf Netze der allgemeinen Versorgung, welche die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG (geschlossenes Verteilernetz) dem Grunde nach erfüllen (d.h. NdaV, die technisch äquivalent zu gVN sind).

Für eine detailliertere Beschreibung von Industrienetzen verweist der VCI auf die Stellungnahme zur Kostenwälzung in AgNes vom 17. April 2026.⁷

Möglichkeit der Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen in der Industrie

Der VCI begrüßt, dass die Orientierungspunkte die Möglichkeit von „Pooling“ auch bei einer zukünftigen Kapazitätsbeziehung im Rahmen der regulären Netzentgelte vorsehen.

Industriestandorte und Industrienetze nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen, historisch gewachsener Strukturen und der grundsätzlich effizienten Vermeidung doppelten Leitungsbaus häufig **mehrere Entnahme- und Einspeisestellen über unterschiedliche Spannungsebenen**, die über das gesamte Areal verteilt sind und teilweise (derzeit noch) über singular genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels) erforderlich, sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Bedarf des Standortes zu decken – dies ist über eine einzige Entnahmestelle aus Kapazitätsgründen oftmals nicht möglich.

Die flexible Steuerung von Anlagen, Energieerzeugern oder Speichern an Industriestandorten ist in solchen Konstellationen von mehreren Entnahmestellen, die zum Teil sekundärseitig über Sammelschienen gekoppelt sind, nur durch zeitgleiche Saldierung (§ 17 Abs. 2a StromNEV bzw. FAQ der BNetzA zu BK4-13-739 vom 11.12.2013) möglich, da bspw. die Wartung einzelner Betriebsmittel zu Lastspitzen einzelner Entnahmestellen führen, die nicht beeinflusst werden können. Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das vorgelagerte Netz belastet, nicht die separate Betrachtung der Entnahmestellen.

Unabhängig davon muss künftig auch eine sinnvolle Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen möglich sein. Denn die optionale Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen einer juristischen Person innerhalb eines Industriestandorts ist für viele Verbraucher in komplexen Verbundstandorten eine zentrale Voraussetzung für die Flexibilitätserbringung – unabhängig vom jeweiligen Netztypus:

Die Flexibilitätsoptionen in der chemischen Industrie sind sehr heterogen und ergeben sich oftmals aus Vorprodukten und Querschnittsprozessen bzw. der Energieversorgung. Investiert ein Letztverbraucher in die Flexibilisierung dieser Prozesse muss die Möglichkeit bestehen, diese Flexibilität den Hauptprozessen zuzuordnen. Andernfalls droht ein Wegfall der Netzentgeltreduzierung für Unternehmen an Verbundstandorten für einen Großteil des heute adressierten Stromverbrauches, obwohl in Flexibilitäten investiert wird und die Unternehmen über ihre Entnahmen verteilt steuerbare Flexibilität erbringen.

⁷ [VCI-Stellungnahme AgNes Kostenwälzung](#)

Beispiel: In der chemischen Industrie sind viele Anlagen als sogenannte Explosionsschutz-Anlagen klassifiziert. Innerhalb dieser Anlagen und in unmittelbarer Nähe zu diesen kann aus Gefahrenschutzgründen z.B. kein Batteriespeicher errichtet werden, da im Brandfall eine Gefährdung von Mensch und Umwelt drohen würde. Stattdessen müssten solche Speicher an anderen geeigneten Stellen im Chemiepark errichtet werden.

Auch der Betrieb von Stromspeichern an Industriestandorten erfordert daher die Möglichkeit einer gebündelten Betrachtung der Flexibilisierung über mehrere Entnahmestellen innerhalb eines industriellen Netzes und unter Nutzung dieses Netzes am Industriestandort. So kann die tatsächliche Wirkung eines Letztverbrauchers auf das Netz sachgerecht betrachtet werden.

Somit muss auch im zukünftigen AgNes-System die Möglichkeit der geeigneten Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen derselben juristischen Person innerhalb eines Industriestandorts zum Zweck der Netzentgeltkalkulation und Flexibilitätserbringung über unterschiedliche Spannungsebenen hinweg zulässig sein.

Zur Abgrenzung eines solchen Industriestandorts kann die **Definition von „Industrieparks“ in Fußnote 72 des CISAF** der EU eine sinnvolle Grundlage bilden.⁸ Die Verwendung eines einheitlichen Abnahmestellenbegriffs unter Einbezug der Industriepark-Definition im CISAF wäre sowohl für Behörden als auch für die Industrie ein durch europäische Rechtsakte legitimer Ansatz und würde zu mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie führen als die heutigen, auslegungsbedürftigen Definitionen einzelner Gesetze, Verordnungen, Merkblätter und FAQs. Dabei muss klargestellt werden, dass Flüsse, Straßen oder Gleise, die typischerweise als Teil der Logistik an oder durch Industriestandorte verlaufen der Zusammenfassung zu einer Abnahmestelle nicht im Wege stehen dürfen, da über Brücken sowie Rohr- und Stromleitungen dennoch ein enger stofflicher Verbund besteht.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556- 1542 | E nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

➤ Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

⁸ „Ein Industriepark ist ein geografisch begrenztes Industriegelände, an dem bestimmte Versorgungsleistungen für eine Gruppe von Unternehmen erbracht werden.“; [EUR-Lex - 52025XC03602 - EN - EUR-Lex](#)

- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.